

Redaktionsstatut des Amtsblattes der Stadt Ettlingen

(Redaktionsstatut Amtsblatt)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweckbestimmung.....	2
2.	Herausgeber, Name, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen, Redaktionsschluss	2
3.	Grundsätze der Veröffentlichung	3
4.	Anzeigenteil.....	4
5.	Gewährleistung	4
6.	Inkrafttreten	5

1. Zweckbestimmung

Die Stadt Ettlingen gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Ettlingen und hat hoheitlichen Charakter.

Das Amtsblatt dient der Kommunikation zwischen der Stadtverwaltung und der Bevölkerung. Es ist von unsachlichen Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Veröffentlichungen müssen sachbezogen formuliert sein und sollen sich auf das Notwendige beschränken. Das Amtsblatt gehört nicht zur Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblatts ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.

2. Herausgeber, Name, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen, Redaktionsschluss

- 2.1 Herausgeber des Amtsblatts ist die Stadt Ettlingen. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Amtsblatt Ettlingen“.

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, 71261 Weil der Stadt.

- 2.2 Das Amtsblatt besteht aus einem redaktionellen Teil, der sich aus dem amtlichen und nichtamtlichen Teil zusammensetzt, sowie einem Anzeigenteil für den der Verlag verantwortlich zeichnet.
- 2.3 Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teils ist der Oberbürgermeister oder die von ihm beauftragte Person innerhalb der Stadtverwaltung. Eine Ausnahme hiervon bilden die Beiträge der Fraktionen und Gruppen unter der Rubrik „Gemeinderat/Ortschaftsrat“ sowie die Beiträge der Vereine. Für die Beiträge der Fraktionen tragen die jeweiligen Fraktionen die Verantwortung. Für Beiträge unter der Rubrik „Vereine“ ist der jeweilige Verein verantwortlich.
- 2.4 Die Stadtverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über ihre Aufnahme ins Amtsblatt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
- 2.5 Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich donnerstags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird. Geänderte Redaktionsschlüsse werden durch die Reaktion rechtzeitig angekündigt.
- 2.6 Reaktionsschluss ist in der Regel montags 20 Uhr, für Fraktionsbeiträge dienstags 10 Uhr. Bei in Folge von Feiertagen geänderten Erscheinungsterminen ist bereits montags 9 Uhr Redaktionsschluss – dies gilt dann auch für Fraktionsbeiträge.

3. Grundsätze der Veröffentlichung

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

- 3.1 Öffentliche Bekanntgaben und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Ettlingen.
 - 3.1.1 Darunter fallen auch Einladungen zu Sitzungen der Gemeindeorgane, amtliche Hinweise und Bekanntmachungen, Verordnungen und Satzungen. Veröffentlicht werden auch Bekanntgaben der für die Stadt Ettlingen zuständigen Behörden. Die amtlichen Mitteilungen sind von dem übrigen Inhalt deutlich abgehoben zu veröffentlichen.
 - 3.1.2 Termine, Veranstaltungshinweise und Textbeiträge sowie sonstige Informationen der Stadtverwaltung, die von allgemeinem öffentlichen oder kommunalen Interesse sind.
- 3.2 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der örtlichen Schulen und Kindergärten sowie der das Gemeindegebiet betreuenden Kirchen.
- 3.3 Veranstaltungsberichte örtlicher, im Vereinsregister eingetragener Vereine.
- 3.4 Veranstaltungshinweise örtlicher Organisationen und Interessengemeinschaften.
- 3.5 Veröffentlichung von Parteien und Wählervereinigungen, im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie des Jugendgemeinderats
 - 3.5.1 Parteien und freie Wählervereinigungen werden grundsätzlich gleichbehandelt.
 - 3.5.2 Unter der Rubrik „Parteiveranstaltungen“ haben alle Ettlinger Parteien und Wählervereinigungen die Möglichkeit, Veranstaltungshinweise zu veröffentlichen.
 - 3.5.3 Parteien und freien Wählervereinigungen steht kein Recht auf Veröffentlichung unter der Rubrik "Vereine und Organisationen" zu.
 - 3.5.4 Im Gemeinderat vertretene Fraktionen, Gruppen sowie dem Jugendgemeinderat ist eine Veröffentlichung unter der Rubrik „Gemeinderat/Ortschaftsrat“ gestattet. Die Beiträge müssen in einem kommunalen Bezug zur Stadt Ettlingen stehen. Jeder Fraktion und Gruppe sowie dem Jugendgemeinderat steht nur einmal pro Ausgabe das Recht im Umfang von je einer Viertelseite zur Veröffentlichung unter dieser Rubrik zu. Der jeweilige Autor muss bei jedem Beitrag namentlich genannt sein.
 - 3.5.5 Aus Gründen des Neutralitätsgebotes der Stadt Ettlingen als Herausgeberin des Amtsblattes sind vor Wahlen Veröffentlichungen unter der Rubrik „Gemeinderat/Ortschaftsrat“ während einer Karenzzeit wie folgt ausgeschlossen:
 - a) Vor Europawahlen, Bundestagswahlen und Landtagswahlen innerhalb einer Karenzzeit von 6 Wochen.
 - b) Vor Kommunalwahlen innerhalb einer Karenzzeit von 3 Monaten.

- c) Vor Oberbürgermeisterwahlen innerhalb einer Karenzzeit von 3 Monaten.
 - d) Ausgenommen von den Regelungen zur Karenzzeit sind Veröffentlichungen des Jugendgemeinderats, da diese nicht parteipolitisch geprägt sind und durch die Verwaltung redigiert werden.
- 3.6 Falls Fotos veröffentlicht werden sollen, hat der Einreicher sicherzustellen, dass Urheberrechte oder das Recht am eigenen Bild etc. nicht verletzt werden. Die Stadt Ettlingen bzw. der Verlag behalten sich die Veröffentlichung der Fotos vor.
- 3.7 Von einer Veröffentlichung ausgeschlossen sind:
- 3.7.1 Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen
 - 3.7.2 tagespolitische Beiträge (ausgenommen Beiträge nach Ziffer 3.1 und 3.4)
 - 3.7.3 Leserzuschriften
 - 3.7.4 anonyme Beiträge

4. Anzeigenteil

- 4.1 Die Verantwortung und Zuständigkeit für den Anzeigenteil liegt beim Verlag.
- 4.2 Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Verlag. Für Anzeigen gilt die Preisliste des Verlags. Die Erlöse aus den Anzeigen stehen dem Verlag zu.
- 4.3 In den Anzeigenteil können Werbeanzeigen und Privatanzeigen aufgenommen werden.
- 4.4 Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen sind nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 3.6. ebenfalls zulässig.
- 4.5 Anzeigen zur Wahlwerbung sind unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 3.6 zulässig. Sie sind durch den Verlag so zu positionieren, dass deutlich wird, dass es sich um Anzeigen handelt und sie in keinem Zusammenhang mit dem redaktionellen Teil des Amtsblattes zu sehen sind.

5. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Ettlingen ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Ettlingen tritt zum 25.10.2018 in Kraft.

Johannes Arnold
Oberbürgermeister